

Beratungsgegenstand:
Gebührenkalkulation awb 2020 bis 2022

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen	<i>Datum</i> 20.11.2019
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Vorberatung)	05.12.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	10.12.2019	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	17.12.2019	Ö

Sachverhalt:

Die derzeit geltenden Abfallgebührensätze wurden im Jahr 2015 auf der Grundlage der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016 bis 2018 (siehe VO/2015/094) und der Ergänzung zur Abfallgebührenkalkulation 2016 bis 2018 (VO/2016/167) beschlossen.

Der dreijährige Gebührenkalkulationszeitraum endete zum 31.12.2018. Im Rahmen einer Nachkalkulation ist nach Ablauf des Gebührenkalkulationszeitraums festzustellen, ob eine kostenüber- oder –unterdeckung für diesen Zeitraum vorliegt.

Für das Wirtschaftsjahr 2020 und die Folgejahre sind die Abfallgebühren neu zu kalkulieren. Die derzeitigen Abfallgebühren sind seit dem 01.01.2016 gültig.

Die Nachkalkulation auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2019 und des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 hat eine erwirtschaftete Kostenüberdeckung im zyklischen Behälterbereich ergeben. Generell gilt, dass Kostenüberdeckungen auszugleichen und dem Benutzerkreis gutzuschreiben sind, der die Kostenüberdeckung verursacht.

Die festgestellten Kostenüberdeckungen sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) innerhalb der auf die Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. D.h. eine im Jahr 2019 festgestellte Kostenüberdeckung ist in den darauf folgenden Jahren (2020 bis 2022) auszugleichen.

Da die Nachkalkulation für 2016 bis 2018 erst nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung 2018 erstellt werden kann, diese aber erst in 2019 vorlag, wurden die Gebühren in 2019 unverändert angewendet.

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 wurde im Betriebsausschuss am 29.10.2019 vorgelegt (VO/2019/131). Im Rahmen der Nachkalkulation ergab sich für den Kalkulationszeitraum eine Gebührenüberdeckung in Höhe von 1,7 Mio Euro.

Diese Überdeckung ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Dieser Ausgleich wird über die Gebührenkalkulation 2020 bis 2022 entsprechend gebührenmindernd berücksichtigt. Der ermittelte Gebührenbedarf und die sich ergebenden Anpassungen sind in der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation 2020 - 2022 dargestellt.

Der ermittelte Gebührenbedarf ergibt sich durch Abzug der unveränderten Gebühren und sonstigen Erlöse von der durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten. Dabei wurden neben der Betriebskostenabrechnung 2018, den eingesammelten Mengen 2018 und den entsprechenden Prognosen für die Zukunft (Wirtschaftsplan 2020 bis 2023) folgende Eckpunkte berücksichtigt - Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs bzw. Herstellungswerte

- Personalkosten (aus 2020 einschl. jeweils 2 Prozent tariflicher Steigerung in den Folgejahren)
- Restabfallbehandlungskosten (aus 2020 einschl. jeweils 1 Prozent Steigerung in den Folgejahren)

Die Behältergebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr und einer leistungsbezogenen Gebühr pro Behälter. Dabei darf gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 Niedersächsisches Abfallgesetz (NabfG) die Erhebung der Grundgebühr bis zu 50 Prozent der gesamten Gebühreneinnahmen ausmachen. Die Grundgebühr wurde wie bisher auf 60,00 Euro pro Behälter festgesetzt und entspricht damit einem Fixkostenanteil von 36 Prozent.

Ergebnis der Gebührenkalkulation (Gebührensenkung):

Im Ergebnis führt die Gebührenkalkulation 2020 bis 2022 zu einer Gebührensenkung für die Gebührenzahler. Die neu kalkulierten Abfallgebühren sind folgende:

	Restabfall-sack	Restabfallbehälter						
		40 l RMB	40 l RMB	80 l RMB	120 l RMB	240 l RMB	660 l RMB	1.100 l RMB
Volumen in l	70	40	40	80	120	240	660	1100
Leerungsintervall		4 Wochen	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen	1 Woche	1 Woche
neue leistungsbezogene Jahresgebühr nach Glättung	3,70	27,60	55,20	111,60	168,80	334,80	1.840,80	3.069,60
Grundgebühr pro Behälter/a		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00
Neue Gesamtgebühr pro Behälter/a nach Glättung	3,70	87,60	115,20	171,60	226,80	394,80	1.900,80	3.129,60
Bisherige Gesamtgebühr	4,00	88,80	118,80	178,80	238,80	418,80	2.035,20	3.352,80
Veränderung [€/ %]	-0,30 -7,5	-1,20 -1,4	-3,60 -3,00	-7,20 -4	-12,00 -5	-24 -5,7	-134,40 -6,6	-223,20 -6,7

Kosten pro l und Jahr	0,05	2,20	2,90	2,15	1,90	1,65	2,88	2,85
-----------------------	------	------	------	------	------	------	------	------

Im Bereich der Sonderentleerungen bleiben die Gebührensätze unverändert.

Für die Jahre 2020 bis 2022 werden jährlich Gebühreneinnahmen durch die zyklischen Restabfallbehälter in Höhe von 8.773.093 € erwartet, die Gesamtgebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 betragen 26.319.280 €.

Eine entsprechende Tabelle mit den neuen Gebühren ist als Anlage 2 beigefügt.

Anpassung der Gebühren für die Annahme von Holz und einigen mineralischen Abfällen

Innerhalb der letzten 12 bis 15 Monate hat sich die Entsorgungslage auf dem Altholzmarkt extrem verschlechtert. Das führt dazu, dass die Kosten für die Entsorgung/Verwertung sich mehr als verdoppelt haben. Mittelfristig ist hier auch keine Entspannung zu erwarten, vielmehr ist mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen.

Neben den gestiegenen Kosten haben sich auch die Annahmebedingungen der Verwerter verschärft und selbst kleinste Verunreinigungen mit belastetem Altholz führen zu Reklamationen. Dies führt dazu, dass die Annahmegebühren für die Altholzkategorien AI bis AIII angepasst werden müssen.

Bisher beträgt die Annahmegebühr 70 €/Mg. Diese Gebühr ist auf 90€/Mg zu erhöhen.

Gebührenanpassung für die Annahme einiger mineralischer Abfälle und Holz (Erhöhung):

b) Die Annahmegebühren einiger mineralischer Abfallarten sind anzupassen, da sich der Aufwand für den Einbau zunehmend erhöht und außerdem bei leichteren Abfallarten der Volumenverbrauch bisher nicht hinreichend berücksichtigt wurde. Dies ist insbesondere bei Dämmstoffen (künstliche Mineralfasern), Gipsabfällen, Porenbeton, Heraklitplatten und ähnlichen Baustoffen der Fall. Diese Abfälle sollen künftig stärker nach dem Volumenverbrauch im Vergleich zu Bauschutt und Boden bepreist werden.

Bei schadstoffbelastetem Bauschutt und Boden ist eine Gebührenanpassung insbesondere damit begründet, dass es hierfür auf dem Deponiegelände keine „internen“ Verwertungsmöglichkeiten z.B für Baustraßen mehr gibt.

Es wird daher empfohlen, für folgende Abfallarten die Gebühren anzupassen:

	Abfallschlüssel	Gebühr alt	Gebühr neu
		je to.	je to
KMF (Dämmstoffe)	17 06 03*, 17 06 04	250,00 €	400,00 €
Beton/ Bauschutt	17 01 01, 17 01 02, ff	25,00 €	25,00 €
Beton/Bauschutt belastet	17 01 06*	35,00 €	45,00 €
Porenbeton	17 01 01	25,00 €	100,00 €

Gipsabfälle	17 08 02	60,00 €	70,00 €
Boden unbelastet	17 05 04	25,00 €	25,00 €
Boden belastet	17 05 03*	35,00 €	40,00 €
Straßenaufbruch teerh.	17 03 01*	40,00 €	45,00 €

Die weiteren Gebühren für die Anlieferung von z.B. Haus- und Sperrmüll bleiben unverändert.:

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag zu empfehlen, die in der Anlage 2 aufgeführten Abfallgebührensätze für Restabfallbehälter und für die Abfallannahme im Entsorgungszentrum Borg und dem Wertstoffhof Oldenstadt zum 01.01.2020 durch Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011 festzusetzen (VO/2019/184)

Anlagen:

C.Harms

Anlage 2: Abfallgebührensätze ab dem 01.01.2020

1. Restabfallbehältergebühren

	Leistungs- gebühr p.a.	Gesamt- gebühr einschl. 60,00 € Grund- gebühr p.a.
Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	27,60 €	87,60 €
Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	55,20 €	115,20 €
Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	111,60 €	171,60 €
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	166,80 €	226,80 €
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	334,80 €	394,80 €
Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung	1.840,80 €	1.900,80 €
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung	3.069,60 €	3.129,60 €

2. Restabfallsack (70 l)

Restabfallsack	3,70 €
----------------	--------

3. Anlieferungsgebühren für Entsorgungszentrum Borg/Wertstoffhof Oldenstadt

Abfallart	Abfall Schlüssel (AVV)	Gebühr je Gewichtstonne neu	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg bzw. 1 m ³
Künstliche Mineralfaser (KMF), Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*, 17 06 04	400,00 €	40,00 €
belasteter Beton/Bauschutt: Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*	45,00 €	5,00 €
Porenbeton	17 01 01	100,00 €	10,00 €
Baustoffe auf Gipsbasis: z.B. Rigips und Fermacellabfälle	17 08 02	70,00 €	7,00 €
Holz AI-AIII		90,00 €	9,00 €
kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)	17 03 01 *	45,00 €	5,00 €
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03 *	40,00 €	4,00 €



Gebührenkalkulation 2020 bis 2022

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Kommunaler Eigenbetrieb

Veerßer Str. 53

29525 Uelzen

Inhalt

1	Rückblick.....	3
2	Gebührenbedarf für den Zeitraum 2020 bis 2022.....	3
	a) Ermittlung des Gebührenbedarfs	4
3	Herleitung der Grundgebühr	5
4	Umlage der nicht über die Grundgebühren gedeckten Kosten.....	7
5	Verteilung des ermittelten Gebührenbedarfs	7
6	Gebühren für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung	9
7	Erwartete Gebühreneinnahmen zyklisch geleerter Restabfallbehälter	9

1 Rückblick

Seit dem 01.06.2005 dürfen unbehandelte Abfälle nicht mehr abgelagert werden. Die im Landkreis eingesammelten Abfälle werden zwar weiterhin im Entsorgungszentrum Borg angenommen, von dort aus aber weiter transportiert zu Abfallbehandlungsanlagen zur thermischen Verwertung und mechanisch biologischen Behandlung. Die dadurch entstehenden Umschlag-, Transport- und Behandlungskosten machten es notwendig, die Gebühren für die Restabfallbehälter neu zu ermitteln.

Die Anhebung der Gebühren erfolgte bisher in zwei Schritten. Die erste Anhebung erfolgte zum 01.01.2005. Mit dieser Gebührenerhöhung wurden ca. 50 % der durch die Restabfallbehandlung zusätzlich entstehenden Kosten aufgefangen. Eine weitere Anhebung war für den 01.01.2012 vorgesehen. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Lüneburg aus dem September 2010 zum Mindestvolumen machte es jedoch notwendig, das bestehende Gebührenmodell zum 01.04.2011 anzupassen und die Gebühren neu zu berechnen. Mit der daraus resultierenden Gebührenerhöhung wurden die Gebühreneinnahmen auf eine weitere Behälterart (40 Liter Restabfallbehälter) verteilt und weitere 25 % der durch die Restabfallbehandlung entstehenden Mehrkosten aufgefangen.

Mit der Gebührenerhöhung zum 01.01.2016 wurden die verbleibenden 25 % der für die Restabfallbehandlung entstehenden Kosten aufgefangen. Bisher dahin wurden diese Kosten aus den bestehenden Rücklagen finanziert, die jedoch zum 31.12.2015 aufgezehrt waren.

Aus der Kalkulationsperiode 2016 bis 2018 ergab sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von ca. 1,6 Mio€, die in der folgenden Kalkulation entsprechend gebührenmindernd berücksichtigt wurde. Die Überdeckung ergab sich aufgrund des für 2015 erwarteten negativen Ergebnisses in Höhe von 545.000 €. Zum Zeitpunkt der Kalkulation waren keine Rücklagen in ausreichender Höhe vorhanden, um das negative Ergebnis auffangen zu können. Das tatsächliche Jahresergebnis 2015 betrug 68.063 €. Weiterhin betragen die tatsächlich in der Kalkulationsperiode erzielten Erlöse insbesondere im Bereich Deponiegebühren insgesamt ca. 400.000 € mehr als angenommen.

2 Gebührenbedarf für den Zeitraum 2020 bis 2022

Die Basis für die Gebührenkalkulation bilden die Zahlen aus der Betriebskostenabrechnung 2018, die eingesammelten Mengen 2018 und entsprechende Prognosen für die Zukunft in Form des Wirtschaftsplanes 2020 bis 2023.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation beinhaltet der ermittelte Gebührenbedarf Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte. Auf eine Verzinsung des aufgewandten Kapitals wurde ebenfalls verzichtet (vgl. dazu Beschluss des Kreistages vom 21.07.2015 TOP 17).

Die Personalkosten wurden mit den zu erwartenden Kosten für 2020 berücksichtigt, für die folgenden Jahre wurde eine tarifliche Steigerung in Höhe von 2 Prozent pro Jahr angenommen.

Die Restabfallbehandlungskosten wurden mit den zu erwartenden Kosten für 2020 berücksichtigt, für die folgenden Jahre wurde eine durchschnittliche Steigerung in Höhe von 1 Prozent berücksichtigt.

Die berücksichtigten Abschreibungen entsprechen den zu erwartenden Abschreibungen für 2020 bis 2022, wie sie auch im Wirtschaftsplan 2020 berücksichtigt werden.

Der Gebührenbedarf ergibt sich nach Abzug der unveränderten Gebühren und sonstigen Erlöse von den durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten.

a) Ermittlung des Gebührenbedarfs

Bezeichnung	2020	2021	2022	Summen
Kosten und Aufwendungen				
Wareneinsatz/Material- und Stoffverbrauch	932.200	932.200	754.000	
Personalkosten	4.722.200	4.811.844	4.523.844	
Raumkosten	221.600	221.600	221.600	
Steuern, Versicherungen und Beiträge	48.200	48.200	48.200	
Besondere Kosten	88.500	88.500	88.500	
Fahrzeugkosten (incl. Steuern)	390.497	390.497	390.497	
Werbe- und Reisekosten	45.500	45.500	45.500	
Kosten der Warenabgabe	3.818.000	3.852.160	3.886.662	
Instandhaltung / Werkzeuge incl. Nachsorgeaufwand	1.340.800	995.800	1.009.800	
Abschreibungen	1.097.806	1.300.000	1.430.000	
Sonstige Kosten	694.100	694.100	674.100	
Neutraler Aufwand	550.035	575.035	573.035	
Summe der Kosten und Aufwendungen	13.949.438	13.955.436	13.645.738	
Erlöse und Sonstige Erträge				
Abfallentsorgungsgebühren zyklische Kompostbehälter	995.000	995.000	995.000	
Abfallentsorgungsgebühren Sackverkauf	55.000	55.000	55.000	
Abfallentsorgungsgebühren Sonderentleerungen	45.600	45.600	45.600	
Abfallgebühren sonstige	2.000	2.000	2.000	
Gefäßwechselgebühren	2.000	2.000	2.000	
Gebühren Sperrabfallabfuhr	10.000	10.000	10.000	
Gebühren Deponie/Kompostwerk Borg	1.112.000	1.112.000	1.112.000	
Entgelte für Sonderabfallannahme	15.000	15.000	15.000	
Entgelte für Annahme von Binderfarben	4.000	4.000	4.000	
Annahmegebühren Wertstoffhof	200.000	200.000	200.000	
Gebühren Annahme Altreifen	7.000	7.000	7.000	
Gebühren für Behälterreinigung	100	100	100	
Veräußerungserlöse Metallschrott	43.000	43.000	43.000	
Veräußerungserlöse Kompost	30.000	30.000	30.000	
Sonstige Veräußerungserlöse	4.000	4.000	4.000	
Erstattungen Fremdnutzer EZB	35.000	35.000	35.000	
anteilige Kostenerstattungen Mitnutzung Betriebshof	255.000	255.000	255.000	
Verwalt.-Gebühren Anschl./Benutz.-Zwang	1.000	1.000	1.000	
Erlöse 19% USt	1.222.203	1.222.203	1.222.203	
Eigenverbrauch (Erlöse im BgA)	28.000	28.000	28.000	
Innenumsätze	300.000	300.000	300.000	
sonstige Erlöse	88.000	88.000	88.000	
Summe der Erlöse und sonstigen Erträge	4.453.903	4.453.903	4.453.903	
Zwischensumme	9.495.535	9.501.533	9.191.835	
abzüglich negatives Ergebnis aus BgA (Betrieb gewerblicher Art)	-61.000	-61.000	-61.000	
Gebührenbedarf Restabfallbehälter	9.434.535	9.440.533	9.130.835	28.005.903
Überdeckung aus vorhergehender Kalkulationsperiode				1.656.986
Gesamtgebührenbedarf gesamte Kalkulationsperiode				26.348.917

3 Herleitung der Grundgebühr

Es werden eine Grundgebühr und eine leistungsbezogene Gebühr pro Behälter kalkuliert. Die Grundgebühr soll einen Teil der durch die Abfallentsorgung entstehenden Fixkosten decken.

Die Erhebung von Grundgebühren ist zulässig und darf bis zu 50 Prozent der gesamten Gebühreneinnahmen betragen (§ 12 Abs. 6 Satz 3 Niedersächsisches Abfallgesetz – NAbfG).

Die zu erhebenden Gebühren sollen alle durch die Abfallentsorgung verursachten Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers decken. Für die Herleitung der Grundgebühr werden daher die entstandenen Kosten im Wirtschaftsjahr 2018 zugrunde gelegt und die Fixkosten herausgelöst.

Für die Jahre 2020 bis 2022 wird mit folgenden Kosten für die Abfallentsorgung gerechnet:

Bezeichnung	2020	2021	2022
Kosten und Aufwendungen			
Wareneinsatz/Material- und Stoffverbrauch	932.200	932.200	754.000
Personalkosten	4.722.200	4.811.844	4.523.844
Raumkosten	221.600	221.600	221.600
Steuern, Versicherungen und Beiträge	48.200	48.200	48.200
Besondere Kosten	88.500	88.500	88.500
Fahrzeugkosten (incl. Steuern)	390.497	390.497	390.497
Werbe- und Reisekosten	45.500	45.500	45.500
Kosten der Warenabgabe	3.818.000	3.852.160	3.886.662
Instandhaltung / Werkzeuge incl. Nachsorgeaufwand	1.340.800	995.800	1.009.800
Abschreibungen	1.097.806	1.300.000	1.430.000
Sonstige Kosten	694.100	694.100	674.100
Neutraler Aufwand	550.035	575.035	573.035
Summe der Kosten und Aufwendungen	13.949.438	13.955.436	13.645.738

In den aufgeführten Gesamtkosten der Abfallentsorgung die folgenden Fixkosten enthalten. Die Fixkosten werden durch die Menge der einzusammelnden Abfälle nicht beeinflusst. Sie betragen ca. 44 % der Gesamtkosten.

Für die Ermittlung der maximal möglichen Grundgebühr wurden die Gesamtgebühreneinnahmen bereits unter Berücksichtigung der zu erwartenden Behältergebühreneinnahmen nach Anpassung der Behältergebühren ermittelt.

		2020	2021	2022	Mittelwert
Fixkosten Abfallentsorgung					
fixer Anteil der Restabfallbehandlungskosten (lt. Vertrag mit der ARGE ACU)		2.230.649 €	2.252.956 €	2.275.485 €	
Betriebskosten Entsorgungszentrum (teilweise und zwar in Form von Abschreibungen, Versicherungen, Zinsen, Nachsorgeaufwand)		1.446.606 €	1.461.072 €	1.475.683 €	
nicht gedeckte Kosten aus Altdeponien		45.790 €	45.790 €	45.790 €	
nicht gedeckte Kosten aus Kompostabfuhr		791.617 €	799.533 €	807.529 €	
nicht gedeckte Kosten aus Kompostwerk		733.754 €	741.091 €	748.502 €	
nicht gedeckte Kosten aus Sonderabfall/Recycling		350.000 €	350.000 €	350.000 €	
nicht gedeckte Kosten aus Sperrabfall/Strauchabfuhr		832.835 €	841.163 €	849.575 €	
Gesamtsumme Fixkosten		6.431.250 €	6.491.605 €	6.552.563 €	
Gesamtkosten der Abfallentsorgung		13.949.438 €	13.955.436 €	13.645.738 €	
Gesamtgebühreneinnahmen		11.201.793 €	11.201.793 €	11.201.793 €	
Anteil der Fixkosten an den Gesamtkosten		46%	47%	48%	47%
Anteil der Fixkosten an den Gesamtgebühreneinnahmen		57%	58%	58%	
Anzahl Behälter		33.501	33.501	33.501	33.501
Grundgebühr je Behälter bei Berücksichtigung aller Fixkosten		192 €	194 €	196 €	194 €
maximal mögliche Grundgebühr nach § 12 Abs. 6 NAbfG	50%	167 €	167 €	167 €	167 €
davon berücksichtigen	36%	60 €	60 €	60 €	60 €

Ein Teil der Fixkosten soll über die Behältergrundgebühr gedeckt werden. Rechnerisch würde sich eine mögliche Grundgebühr pro Behälter in Höhe von ca. 167 € ergeben.

Um jedoch die kleineren Behälter nicht überproportional zu belasten, wird die Grundgebühr wie bisher mit 60,00 € pro Behälter festgesetzt. Das entspricht einem gedeckten Fixkostenanteil in Höhe von 36 Prozent.

4 Umlage der nicht über die Grundgebühren gedeckten Kosten

Von dem sich ergebenden Gebührenbedarf für Restabfallbehälter werden die über die Behältergrundgebühren zu erzielenden Einnahmen abgezogen. Der verbleibende Gebührenbedarf wird anhand der Behältervolumina auf die jeweiligen Behälter verteilt. Da der jährliche Bedarf unterschiedlich ist, wurde ein durchschnittlicher Bedarf pro Jahr für den Kalkulationszeitraum ermittelt.

	Grundgebühr	2020	2021	2022	Summen
Behältergebührenbedarf		8.882.206 €	8.888.204 €	8.578.506 €	26.348.917 €
Gebühreneinnahmen durch Grundgebühr	60 €	2.010.060 €	2.010.060 €	2.010.060 €	6.030.180 €
verbleibender auf die Restabfallbehälter zu verteilender Gebührenbedarf		6.872.146 €	6.878.144 €	6.568.446 €	20.318.737 €
Durchschnitt pro Jahr					6.772.912 €

5 Verteilung des ermittelten Gebührenbedarfs

Für die Verteilung wurde der Behälterbestand per 30.09.2019 zugrunde gelegt. Der durchschnittliche jährliche Gebührenbedarf verteilt sich folgendermassen und es ergeben sich die folgenden möglichen Gebühren:

sofern nicht anders angegeben, alle Angaben in €	Summen	40 l RMB	40 l RMB	80 l RMB	120 l RMB	240 l RMB	Restabfall säcke	660 l RMB	1.100 l RMB
Volumen in l		40	40	80	120	240	70	660	1100
Leerungsintervall		4 Wochen	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen		1 Woche	1 Woche
Vol. in cbm/a		0,52	1,04	2,08	3,12	6,24	0,07	34,32	57,2
Anzahl Behälter	33.501	748	3.129	16.420	9.235	3.111	10.166	420	438
Gesamtvolumen in cbm	126.202	388,96	3.254,16	34.153,60	28.813,20	19.412,64	711,62	14.414,40	25.053,60
Leistungsbezogene Kosten/a	6.772.912	20.874	174.642	1.832.927	1.546.323	1.041.821	38.191	773.580	1.344.556
Leistungsbezogene Kosten pro Behälter/a		27,91	55,81	111,63	167,44	334,88	3,76	1.841,86	3.069,76
neue leistungsbezogene Jahresgebühr nach Glättung und Abrundung auf volle 10 Cent-Beträge		27,60	55,20	111,60	166,80	334,80	3,70	1.840,80	3.069,60
Grundgebühr pro Behälter/a		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		60,00	60,00
Gesamtkosten pro Behälter/a		87,91	115,81	171,63	227,44	394,88	3,76	1.901,86	3.129,76
Gesamtgebühr pro Behälter/a nach Glättung		87,60	115,20	171,60	226,80	394,80	3,70	1.900,80	3.129,60
bisherige Jahresgebühr		88,80	118,80	178,80	238,80	418,80	4,00	2.035,20	3.352,80
Veränderung zur bisherigen Jahresgebühr absolut		-1,20	-3,60	-7,20	-12,00	-24,00	-0,30	-134,40	-223,20
Veränderung zur bisherigen Jahresgebühr prozentual		-1,4%	-3,0%	-4,0%	-5,0%	-5,7%	-7,5%	-6,6%	-6,7%
Anteil Grundgebühr an Gesamtgebühr je Behälter		68%	52%	35%	26%	15%	0%	3%	2%
Kosten pro l/Jahr ohne Grundgebühr		0,70	1,40	1,40	1,40	1,40	0,05	2,79	2,79
Kosten pro l/Jahr inclusive Grundgebühr		2,20	2,90	2,15	1,90	1,65	0,05	2,88	2,85

Für die Ermittlung der Jahresgebühren werden die leistungsbezogenen Jahreskosten pro Behälter auf eine Nachkommastelle abgerundet und anschließend daraus der durch zwölf teilbare Betrag, der im Ergebnis ebenfalls nur eine Nachkommastelle aufweisen soll, ermittelt. Daraus resultierend sind die leistungsbezogenen Gebühren grundsätzlich etwas niedriger als die leistungsbezogenen Kosten.

6 Gebühren für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung

Aus den ermittelten Jahreskosten pro Behälter ergeben sich entsprechende Gebührensätze für die Sonderentleerungen von Behältern (§ 21 Buchst. d Abfallentsorgungssatzung). Hier bleibt die aus dem zyklischen Behälterbereich erwirtschaftete Überdeckung ohne Berücksichtigung, die ermittelten Gebühren für die Zusatzleistung Sonderentleerungen verändern sich daher nicht.

Die jährlichen Kosten pro Behälter werden geteilt durch die Anzahl der jährlichen Leerungen für die jeweilige Behälterart und auf den nächsten vollen Betrag ohne Nachkommastellen abgerundet. Die jährlichen Leerungen werden gleichgesetzt mit den Entleerungen, die für die Ermittlung der Jahreskosten für die zyklisch geleerten Behälter zugrunde gelegt wurden. Es ergeben sich die folgenden Gebührensätze pro Behälter.

sofern nicht anders angegeben, alle Angaben in €	240 l RMB	660 l RMB	1.100 l RMB
Gesamtkosten pro Behälter/a (ohne Minderung durch die Überdeckung)	421,20	2.052,00	3.379,20
Anzahl der Leerungen pro Jahr für zyklisch geleerte Behälter	26	52	52
Gebühr pro Sonderentleerung	16,00	39,00	64,00

7 Erwartete Gebühreneinnahmen zyklisch geleerter Restabfallbehälter

Die Gebühreneinnahmen anhand der neu kalkulierten Behältergebühren werden für die Jahre 2020 bis 2022 wie folgt erwartet:

Behälterart	Volumen	Leerungsintervall	2020	2021	2022
Restabfall	40 l	4 Wochen	65.525 €	65.525 €	65.525 €
Restabfall	40 l	2 Wochen	360.461 €	360.461 €	360.461 €
Restabfall	80 l	2 Wochen	2.817.672 €	2.817.672 €	2.817.672 €
Restabfall	120 l	2 Wochen	2.094.498 €	2.094.498 €	2.094.498 €
Restabfall	240 l	2 Wochen	1.228.223 €	1.228.223 €	1.228.223 €
Restabfall	660 l	1 Woche	798.336 €	798.336 €	798.336 €
Restabfall	1.100 l	1 Woche	1.370.765 €	1.370.765 €	1.370.765 €
Restabfallsäcke			37.614 €	37.614,20 €	37.614,20 €
Gesamtgebühreneinnahmen Restabfall			8.773.093 €	8.773.093 €	8.773.093 €
Gesamtgebühreneinnahmen 2020 bis 2022					26.319.280 €

Uelzen im November 2019

Bearbeiter:

Betriebsleitung:

gez. Malischke
(Malischke)

gez. Harms
(Harms)
